



Richtlinie zum Sachkundenachweis (SKN) für Übungsleiter im PSK

1. Allgemeines

Die AZG-Mitgliedsvereine/-verbände führen auf der Grundlage eines Ausbilderleitfadens Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zum Sachkundenachweis für Übungsleiter, Sportwarte und Trainer im Hundesport durch. Die 1995 im PSK begonnenen Schulungen wurden 1997 auf die AZG-Vorgabe umgestellt.

Das Lehrprogramm gliedert sich in:

- Teil I - Multiplikatorenschulung für Übungsleiter / Sportwarte
Teil II - Fachtheorie und praktische Ausbildung für Übungsleiter/Sportwarte

Teil I = Allgemeiner Teil für Multiplikatorenschulung

- Menschenführung und Rhetorik
- "Erste Hilfe" am Hund
- Versicherungs-, Rechts- und Haftungsfragen
- Geschichtliches und Vereinstradition des PSK
- Aufbau und Struktur des PSK, die Verbindung zu den Dachverbänden
- Satzungen, Ordnungen und Formularwesen

Teil II = Fachtheorie und praktische Ausbildung

- Planung, Aufbau, Durchführung und Auswertung von Übungsstunden, Unfallverhütung
- Ausbildungspraktiken in Theorie und Praxis Fährtenarbeit/Stöbern
- Ausbildungspraktiken in Theorie und Praxis Unterordnung
- Ausbildungspraktiken in Theorie und Praxis Schutzdienst
- Wesensanalyse und Typbestimmung bei Hunden, Haltung und Pflege
- Turnierhundesport, Agility

2. Schulungen im PSK-Bereich für den SKN

Die Landesgruppen-Sportbeauftragten (LG-SpB) sind zuständig für die Durchführung von Schulungen zum Erwerb des SKN in ihrer Landesgruppe. Sie können diese auch mit anderen Landesgruppen gemeinsam durchführen. Der SpB-PSK ist rechtzeitig zu informieren. Abgestimmte Seminartermine für den SKN werden in der Vereinszeitung unter „Schulungstermine“ und im Internet veröffentlicht

Referenten

Die LG-SpB sind Leiter der Seminare zum SKN ihrer Landesgruppe. Sie können selbst zum Teil II des Lehrprogramms referieren und praktische Ausbildung durchführen oder sich sachkundige Personen (z.B. LR, LRA, THS-LR) einladen. Für die Themenbereiche Teil I sind sachkundige Referenten (z.B. Erste Hilfe = Tierarzt) und zuständige Multiplikatoren des PSK einzuladen.

Teilnahmebescheinigungen

Als Teilnahmebescheinigung an PSK-Seminaren werden Bescheinigungen für die verschiedenen Themenbereiche ausgegeben. Voraussetzung ist, dass der SpB-PSK vom LG-SpB/Referenten über die Seminare informiert wird und nach Durchführung einen Bericht mit Teilnehmerliste erhält. Vordrucke für die Teilnahmebescheinigungen sind vom Veranstaltungsleiter (LG-SpB) beim SpB-PSK abzufordern. Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen außerhalb des PSK, die o.a. Themenbereiche des PSK-Ausbilderleitfadens umfassen, werden zum Erwerb des SKN nur nach vorheriger Absprache mit dem SpB-PSK anerkannt.

Sachkundenachweis

Ein SKN kann für folgende Bereiche erworben werden:

SKN für BH/VT / SKN für THS / SKN für Agility / SKN für Fährtenarbeit / Stöbern / SKN für IGP.

Kombinationen aus mehreren Bereichen sind möglich.

Voraussetzung für die Ausstellung eines PSK-Sachkundenachweises für BH/VT, THS, Agility und Fährtenarbeit/Stöbern ist der Nachweis mindestens einer bestandenen BH/VT-Prüfung. Für den SKN IGP ist mindestens eine bestandene IGP 1 (VPG/IPO) nachzuweisen.

Nach Auswertung der Teilnahmebescheinigungen und der Prüfungsfragebögen der Abschlussprüfung durch den SpB-PSK (ggf. unter Hinzuziehung des OfT/OfA und den zuständigen Multiplikator für Teil 1 erfolgt die Aushändigung des Ausweises „Sachkundenachweis für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im Bereich des VDH“ an PSK-Mitglieder.

Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines SKN. Die Inhaber eines ausgegebenen Ausweises werden in einer Datei erfasst. Die von den VDH/AZG-Vereinen oder -Verbänden entsprechend ausgegebenen Ausweise werden gegenseitig anerkannt. Sofern ein PSK-Mitglied über einen Ausweis eines anderen Vereines/Verbandes verfügt, kann



Richtlinie zum Sachkundenachweis (SKN) für Übungsleiter im PSK

dies dem SpB-PSK schriftlich gemeldet und eine Kopie beigelegt werden. Die Übernahme und Ausstellung eines PSK-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer ist nur möglich, wenn zusätzlich mindestens die Teilnahme an der PSK-Schulung zum Thema „Geschichtliches und Vereinstradition des PSK“ und „Aufbau und Struktur des PSK, die Verbindung zu den Dachverbänden“ nachgewiesen wird.

Fortbildung

Die Ausweisinhaber, insbesondere alle amtierenden Sportbeauftragten und die in den Gruppen eingesetzten Übungsleiter sind verpflichtet, an weiteren sachbezogenen Schulungen des PSK teilzunehmen. Die LG-SpB sind deshalb gehalten, rechtzeitig entsprechende Fortbildungsseminare und Schulungen im Hinblick auf nachrückende Sportfreunde für die Aufgabe als Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer vorzusehen. Der Teilnahmenachweis ist vom Referenten im Ausweis der PSK-Mitglieder als Fortbildungsveranstaltung zu vermerken. Alle Ausweisinhaber sind verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren mindestens an einer Fortbildung zum Sachkundenachweis im jeweiligen Bereich teilzunehmen, da sonst die Ausbilderlizenz erlischt und der Ausweis eingezogen wird. Bei Austritt aus dem PSK ist der Ausweis an den SoB-PSK zurückzusenden. Die vom PSK ausgegebenen Ausweise können zur Überprüfung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vom SpB-PSK abgefordert werden. Die LG-SpB kontrollieren den Bereich ihrer LG und arbeiten eng mit dem SpB-PSK zusammen.

3. Schulung für LG-Sportbeauftragte

Der PSK führt zentrale Fortbildungsveranstaltungen für LG-SpB und deren Vertreter durch. Die Leitung hat der SpB-PSK, der ggf. den Oft/OfA hinzuziehen kann. Es werden grundsätzliche Regelungen und Neuerungen im Sportbereich behandelt. Zusätzlich sollen Praxishinweise für alle Sparten des SKN vermittelt werden.

10.07.2004 Der Vorstand